

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Großbeeren unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gemeinde Großbeeren nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2 Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbeeren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandwache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandsicherheitswache) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes (Bemessungsgrundlage)

(1) Maßstab der Erhebung von Kostenansatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

(2) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(3) In den Kosten für die Fahrzeuge sind die Kosten für die Benutzung der mitgeführten Geräte enthalten. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien und deren Entsorgung (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zzgl. den Aufwand der Beschaffung berechnet.

(4) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes für den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(5) Für Einsätze, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgen, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten von 10 von Hundert, und an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 30 von Hundert, erhoben.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostentarifes zusammen. Die Anlage „Kostentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Fälligkeit, Kostenschuldner/-in, Verzicht

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Großbeeren erstellten Bescheids über den Kostenersatz bzw. des Gebührenbescheides an den Schuldner für Kostenersatz bzw. Gebühren fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 bis 4 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(3) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Zahlungspflichtiger.

(4) Sind mehrere Personen zum Ersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Auf Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Sachbeschädigungen, die sie zur Durchführung der beantragten Leistung für erforderlich halten durfte. Der Gebührenschuldner hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der beantragten Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr dem Gebührenschuldner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Gebührenschuldner hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden bei Leistungen freizustellen, sofern diese nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für die Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(4) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

§ 7 Datenerhebung

(1) Die Gemeinde Großbeeren ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

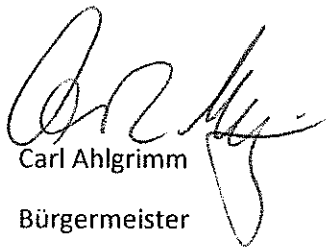
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Großbeeren tritt am 01.04.2016 für die Gemeinde Großbeeren in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Großbeeren vom 16.12.2010 außer Kraft.

Großbeeren, den 12.02.2016



Carl Ahlgrimm
Bürgermeister

Kostentarif – Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Fahrzeugtypen und vergleichbare	Kosten je Stunde
TSF-W; TLF 20/40; St-LF 10/6	367,80 €
VRW; LF 16/12; TSF	195,61 €
MTW; KdoW	400,70 €
DLK 23/12	691,71 €
ELW 1	101,33 €

Personaltyp	Kosten je Stunde
Einsatzleitung	25,76 €
Einsatzkraft	21,46 €

Pauschalsätze

Sonstiges	Kosten je Einsatz
Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	500,00 €
Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	500,00 €

Für Anhänger wird im kostenpflichtigen Einzelfall eine Pauschale von 10,00 € erhoben.